

Aktenmitteilung.

§ 168

Die in einem deutschen Lande bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an, ein Gericht dieses Landes kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Lande an gehört.

Vierzehnter Titel

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei**Öffentlichkeit.**

§ 169

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich.

§ 170

(betrifft Ehesachen)

§ 171

(betrifft Entmündigungssachen)

Ausschluß der Öffentlichkeit.

§171«

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

Weitere Ausschlußgründe.

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit aus-